

Bundesbeschluss über die vorgezogene Freigabe von Mitteln aus der ersten Finanzierungsetappe für das Programm zur Beseitigung von Engpässen im Nationalstrassennetz

Entwurf

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 6 Absätze 2 und 3 des Infrastrukturfondsgesetzes
vom 6. Oktober 2006¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 11. Februar 2009²,
beschliesst:*

Art. 1

Aus dem gesperrten Gesamtkredit nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b des Bundesbeschlusses vom 4. Oktober 2006³ über den Gesamtkredit für den Infrastrukturfonds werden für die Beseitigung von Engpässen im Nationalstrassennetz folgende Beträge freigegeben (Preisstand Oktober 2005, exklusive Teuerung und Mehrwertsteuer):

Engpass (Nationalstrasse / Kanton / Projekt)	Investitionen in Mio. Fr		
	Freigegeben	Gesperrt	Total Kredit
N1 / SO-AG / 6-Spur-Ausbau Härkingen–Wiggertal	165		
N4 / LU-ZG / 6-Spur-Ausbau Blegi–Rütihof	135		
Total freigegebener Kredit	300		
Gesperrter Restkredit		5200	
Total Kredit			5500

Art. 2

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.

1 SR 725.13
2 Im BBl nicht veröffentlicht.
3 BBl 2007 8553

Vorgezogene Freigabe von Mitteln aus der ersten Finanzierungsetappe für das
Programm zur Beseitigung von Engpässen im Nationalstrassennetz. BB
